



Inhalt

• Wissenswertes	1
Unternehmen, die eine HPQR / AVPQ Präqualifikation vorweisen können, sind in Zeiten von Corona im Vorteil	1
Dringlichkeitsvergaben zu Zeiten Corona-Pandemie / Mitteilung EU-KOM	2
Erlass/Schreiben BMI zu vergaberechtlichen Fragen anlässlich Corona-Krise.....	2
Dringlichkeitsvergabe aufgrund Corona-Pandemie / Schreiben BMWI vom 19. März.....	3
VHB 2017 Stand 2019: Angabe der BlmA Nummer keine Pflicht.....	3
Datenbank des Portals REHADAT – Leistungsangebote von bevorzugten Bietern	3
Neues Kreislaufwirtschaftsgesetz – Weiterentwicklung der Regelungen zu Beschaffungen der öffentlichen Hand	3
Empfehlungen für die Vergabe von Planungsleistungen	4
• Recht	4
Gewinnstreben eines kommunalen Wohnungsunternehmens steht der Eröffnung des Vergaberechtsweges nicht entgegen.....	4
Aufhebung eines Vergabeverfahrens unter Hinweis auf EuGH-Urteil vom 04.07.2019 – C- 377/17 – grundsätzlich nicht nach § 63 Abs. 1 S. 1 VgV gerechtfertigt.....	5
• International	6
Aus der EU	6
EP stimmt Freihandels- und Investitionsschutzabkommen zwischen EU und Vietnam zu.....	6
Geschäftschancen: EIB – Neue Kriterien für die Vergabe von Energieprojekte	6
• Aus den Bundesländern	7
Berlin: Einführung der UVgO im Land Berlin zum 01.04.2020	7
Thüringen: Elektronische Verwaltungsangebote für Unternehmen auf dem Vormarsch	7
• Veranstaltungen.....	8
07. Mai 2020: Vertiefungsseminar Vergaberecht: Praxisrelevante Themen der aktuellen Rechtsprechung.....	8
07., 14. und 27. Mai 2020: Vergaberecht für Einsteiger: Anfängerkurs für Auftraggeber und Bieter ohne Vorkenntnisse.....	8
Impressum	10



Wissenswertes

Unternehmen, die eine HPQR / AVPQ Präqualifikation vorweisen können, sind in Zeiten von Corona im Vorteil

Die COVID-19-Pandemie erschwert es öffentlichen Auftraggebern, schnell und zügig zu beschaffen. Das betrifft nicht nur besonders benötigte Leistungen wie Medizin-Produkte. Auch sonstige Beschaffungen, die zur allgemeinen Handlungsfähigkeit der Verwaltungen erforderlich sind, können nicht auf unbestimmte Zeit verschoben werden. Hierfür wurden seitens der Bundes- und Landesministerien stark vereinfachte Verfahrensregelungen eingeführt, um die Beschaffungen extrem zu erleichtern. Auf die **Eignungsprüfung darf allerdings nicht verzichtet werden**. Die Grundsätze des wettbewerblichen Verfahrens unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes sowie der Transparenz gelten auch weiterhin. Dennoch sind Fallkonstellationen mit unzweifelhaft bestehender Dringlichkeit denkbar, die bei der Beschaffung unabhängig vom Schwellenwert nur bereits auf ihre Eignung geprüfte Unternehmen berücksichtigen können. Dies kann beispielsweise eine Beschränkte Ausschreibung oder Freihändige Vergabe ohne Interessenbekundungsverfahren (IBV) bzw. ein Verhandlungsverfahren oder Nichtoffenes Verfahren ohne Teilnahmewettbewerb sein. Da stellt sich die Frage, wie noch ausreichend Wettbewerb garantiert werden kann, wenn der Kreis geeigneter Bieter allenfalls noch überschaubar bis nicht vorhanden ist? Wenn die Eignungsprüfung aber nicht Bestandteil des Verfahrens ist, darf der **Auftraggeber nur auf geeignete Unternehmen zurückgreifen**. Dies gilt auch dann, wenn nur ein Unternehmen angefragt wird und somit die Vergabe beispielsweise aus Dringlichkeitsgründen „direkt“ erfolgt. Sicher kennt der Auftraggeber einige Unternehmen, die ihm den Eignungsnachweis bereits in einem abgeschlossenen Verfahren erbracht hatten und kann diese dann auch zur erneuten Angebotsabgabe unmittelbar auffordern. Doch was ist mit den anderen Unternehmen, die dem Auftraggeber bislang noch nicht bekannt sind? In Zeiten der höchsten Dringlichkeit fallen sie durchs Raster, denn **Zeit für Eignungsprüfungen ist eher nicht vorhanden**. Dem Auftraggeber ist es dann aus Haushaltsgrundsätzen und dem Gebot der wirtschaftlichen Beschaffung verwehrt, Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern, wenn diese Kenntnisse zur Eignung eines Unternehmens fehlen.

Dann sind präqualifizierte Unternehmen im Vorteil, denn der Auftraggeber kann jederzeit eigeninitiativ in einem **PQ-Register wie HPQR oder AVPQ** geeignete Unternehmen finden. Diese sind grundsätzlich für öffentliche Aufträge geeignet und es besteht eine Pflicht des Auftraggebers, die **Eignung auch anzuerkennen**. So können Auftraggeber schnell und unkompliziert die Eignung der PQ-Unternehmen für eine bestimmte Leistung anhand der im Register hinterlegten Einzeldokumente nachvollziehen. Das Unternehmen kann ebenfalls initiativ werden und sendet der Vergabestelle in einem konkreten Verfahren oder auch unaufgefordert ohne konkreten Anlass seine HPQR-Urkunde mit Zugangsdaten zur HPQR-Datenbank. Gerade in Zeiten, in denen schnelle und unkomplizierte Beschaffungen erforderlich sind, kann die Präqualifizierung sowohl Auftraggebern als auch Unternehmen helfen. Unternehmen, die mangels geprüfter Eignung durch Auftraggeber nicht aufgefordert werden können, steht dank PQ einer Teilnahme am Verfahren nichts mehr im Wege. Auftraggeber sind in der Lage, **ohne zeitlichen Aufwand ein wettbewerbliches Verfahren durchzuführen**. Unternehmen, die sich für eine Präqualifikation entscheiden, durchlaufen zunächst ein vereinfachtes Verfahren, solange die Einschränkungen durch die Pandemie andauern. Die erforderlichen **Nachweise werden nicht im Original per Post vorgelegt**. Es sind ausschließlich digitale Erklärungen und Nachweise zu übermitteln. Sie werden allerdings von der PQ-Stelle angefordert, sobald die Einschränkungen des öffentlichen Lebens zurückgenommen werden. In die Richtung der Vereinfachung geht auch ein Hinweis des Bundesministeriums des Innern für Bau und Heimat.

Fazit: Beschaffungen mit Dringlichkeit müssen nicht auf Wettbewerb verzichten, wenn sich Unternehmen zur Präqualifikation entschließen und den Auftraggebern dadurch mehr geeignete Unternehmen zur Verfügung stehen. Den Vorteil der PQ sollten Unternehmen jetzt nutzen und sich damit Auftraggebern zu erkennen geben.

April 2020

Dringlichkeitsvergaben zu Zeiten Corona-Pandemie / Mitteilung EU-KOM

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie gibt bekannt, dass sich die EU-Kommission vor dem Hintergrund der aktuellen Situation entschlossen hat, eine Mitteilung zu verabschieden, in der die KOM Leitlinien zur Nutzung des Rahmens für die Vergabe öffentlicher Aufträge in der durch die COVID-19-Krise verursachten Notsituation dargestellt werden. Aus Sicht des BMWi stellt die Mitteilung eine sinnvolle Ergänzung ihres Rundschreibens vom 19.03.2020 dar. Die KOM weist in ihrer Mitteilung insbesondere darauf hin, dass öffentliche Auftraggeber über das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung [= ohne Teilnahmewettbewerb] Lieferungen und Dienstleistungen so zeitnah wie möglich erwerben können. Konkret heißt es in der Einleitung der Mitteilung: "Im Rahmen dieses Verfahrens nach Artikel 32 der Richtlinie 2014/24/EU [...] können öffentliche Auftraggeber direkt mit potenziellen Auftragnehmern verhandeln und es bestehen keine Anforderungen hinsichtlich der Veröffentlichung, der Fristen oder der Mindestanzahl der zu konsultierenden Bewerber oder sonstige verfahrenstechnische Anforderungen. Auf EU-Ebene sind keine Verfahrensschritte geregelt. In der Praxis bedeutet dies, dass die Behörden so schnell handeln können, wie es technisch/physisch möglich ist, und dass das Verfahren de facto eine Direktvergabe darstellt, die lediglich den physischen/technischen Zwängen im Zusammenhang mit der tatsächlichen Verfügbarkeit und Schnelligkeit der Lieferung unterworfen ist." Dabei erläutert das Bundesministerium, dass öffentliche Auftraggeber auch in Erwägung ziehen können, "mit potenziellen Auftragnehmern innerhalb und außerhalb der EU per Telefon, E-Mail oder persönlich Kontakt aufzunehmen. Die Mitteilung der EU-KOM finden Sie hier:

<https://www.absthessen.de/pdf/Mitteilung%20der%20EU%20Kommission.pdf>

Erlass/Schreiben BMI zu vergaberechtlichen Fragen anlässlich Corona-Krise

Ergänzend zum Erlass vom 23. März hat das BMI mit Schreiben vom 27. März Hinweise zum Umgang mit vergaberechtlichen Fragestellungen veröffentlicht, die sich im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Bekämpfung COVID-19-Pandemie stellen: 1. Verhandlungsverfahren und freihändige Vergaben aufgrund besonderer Dringlichkeit: Die im Rundschreiben des BMWi vom 19.03.2020 gegebenen Hinweise zum Rückgriff auf Verhandlungsverfahren und freihändige Vergaben aufgrund besonderer Dringlichkeit, sollen auch für Bauaufträge, die der Eindämmung der COVID-19-Pandemie dienen, analog gelten. (z.B. kurzfristige Schaffung zusätzlicher Kapazitäten im Krankenhausbereich, Einbau von Trennwänden in Büros) 2. Vorlage aktueller Bescheinigungen von Bietern: Können Unternehmen trotz rechtzeitiger Beantragung von Dritten ausgestellte aktuelle Bescheinigungen (z.B. Unbedenklichkeitsbescheinigungen) nicht rechtzeitig beibringen, weil sich die Ausstellung infolge der COVID-19-Pandemie verzögert, ist an Stelle der Bescheinigung eine Eigenerklärung darüber, dass die Voraussetzungen für die Erteilung weiterhin bestehen, zuzulassen, wenn alle im Erlass genannten Voraussetzungen gegeben sind. 3. Angebots-/Vertragsfristen: Soweit die Termsituation der Baumaßnahme es zulässt sind zur Erhaltung des Wettbewerbes in den Vergabeunterlagen die Angebotsfristen und ggf. die Vertragsfristen (z.B. Beginn der Baumaßnahme) der aktuellen Situation angepasst zu bemessen und ist bei Eingang von darauf gerichteten Anträgen der Unternehmen der Fristablauf für alle Unternehmen in gleichem Maße möglichst zu verschieben. Gleiches gilt in Bezug auf Teilnahmeanträge und auf Gespräche in Verhandlungsverfahren. 4. Öffnungstermin: entsprechend § 14a VOB/A: kann wegen Zugangsbeschränkungen zu den Dienstgebäuden oder Kontaktverboten kein Öffnungstermin stattfinden, ist zunächst zu prüfen, ob das Ausschreibungsverfahren ausschließlich elektronisch, also über die e-Vergabe-Plattform stattfinden kann. Ist eine elektronische Vergabe nicht möglich, sind die Bieter über den Entfall des Öffnungstermins zu informieren. In diesem Fall ist ein Öffnungstermin entsprechend § 14 VOB/A durchzuführen, bei schriftlichen Angeboten ist zu prüfen, ob der Verschluss unverfehrt ist. In Ausschreibungsverfahren sind den Bietern die Angaben gemäß § 14 Absatz 3 Buchstabe a bis d VOB/A unverzüglich im vereinbarten Kommunikationsweg zur Verfügung zu stellen. 5. Vertragsstrafen: In Anbetracht der durch die COVID-19-Pandemie hervorgerufenen Unsicherheiten hinsichtlich der Bauabwicklung sind Vertragsstrafen nur im Ausnahmefall vorzusehen. Die Schreiben des BMI finden Sie hier:

https://www.absthessen.de/pdf/2020_03_27_BW17_70406_21_1_Bauvergaberecht_Corona_28911.pdf

<https://www.absthessen.de/pdf/Hinweis-f%C3%BCr-den-Umgang-mit-Bauablaufst%C3%B6rungen.pdf>

April 2020

Dringlichkeitsvergabe aufgrund Corona-Pandemie / Schreiben BMWi vom 19. März

Das Bundeswirtschaftsministerium hat ein Rundschreiben zur Dringlichkeitsvergabe aufgrund der Corona-Pandemie verfasst. Danach kann ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb unter erleichterten Voraussetzungen und Fristen durchgeführt werden. Sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, sind auch Verfahren ohne Einhaltung einer Frist und nur mit einem Bieter denkbar. Auch in Hessen ist aufgrund der Dringlichkeitsvergaben vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie eine Freihändige Vergabe ohne Interessenbekundungsverfahren möglich. Die in der Nr. 2 des o.g. Rundschreibens des BMWi angesprochene "Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb", gemäß § 8 Abs. 4 Nr. 9 UVgO, ist insoweit gleich zu setzen mit der hessischen Regelung gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 5 Satz 4 Nr. 2 HVTG, § 3 Abs. 5 VOL/A, § 3a Nr. 3 Nr. 2 VOB/A. Bei Anwendung dieses Ausnahmetatbestandes ist eine entsprechende Dokumentation in der Vergabeakte zu tätigen. Das Rundschreiben des BMWi finden Sie hier: <https://www.absthessen.de/pdf/200319-RS-BMWi-Dringlichkeitsvergabe-Corona.pdf>

VHB 2017 Stand 2019: Angabe der BlmA Nummer keine Pflicht

In den Formularen des VHB zum Angebotsschreiben (VHB 213,613, 633) ist eine Bieterangabe zu der BlmA-Nummer neu mit aufgenommen worden um eine eindeutige Identifikation des Bieters zu gewährleisten. Die Angabe einer BlmA Nummer ist für Bieter nicht verpflichtend. Interessierte haben die Möglichkeit sich bei der BlmA zu registrieren und Serviceleistungen zu nutzen. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA) ist eine bundsunmittelbare rechtsfähige Anstalt des Öffentlichen Rechts mit Sitz in Bonn. Hauptaufgabe der BlmA ist die Verwaltung und Verwertung ihrer Immobilien, Grundstücke und sonstiger Liegenschaften nach wirtschaftlichen Grundsätzen. Sie ist öffentlicher Auftraggeber und mit ihren Beschaffungen dem Vergaberecht unterstellt.

Datenbank des Portals REHADAT – Leistungsangebote von bevorzugten Bietern

Für öffentliche Auftraggeber kann es mitunter schwierig werden, sich einen Überblick darüber zu verschaffen, ob die zu vergebende Leistung auch von bevorzugten Bietern angeboten wird. Im Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 15.08.2019 für eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur bevorzugten Berücksichtigung von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen, anerkannten Blindenwerkstätten und Inklusionsbetrieben bei der Vergabe öffentlicher Aufträge findet sich ein Hinweis auf entsprechende Informationsquellen. Dort wird auf die Verzeichnisse und Datenbanken des Portals REHADAT (Zu § 4 (Art der Bevorzugung), Zu Absatz 1, Seite 11) verwiesen. In diesen Verzeichnissen und Datenbanken können öffentliche Auftraggeber nach branchenspezifischen Auftragsarbeiten, Dienstleistungen und Produkten von anerkannten Werkstätten und Inklusionsbetrieben recherchieren. Zur Datenbank gelangen Sie hier: <https://www.rehadat-wfbm.de/de/>

Neues Kreislaufwirtschaftsgesetz – Weiterentwicklung der Regelungen zu Beschaffungen der öffentlichen Hand

Am 12.02.2020 hat das Bundeskabinett dem Gesetzentwurf zum Kreislaufwirtschaftsgesetz zugestimmt, mit dem die Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der EU erfolgt. Mit den Änderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) werden auch die Regelungen zu Beschaffungen der öffentlichen Hand weiterentwickelt. In der amtlichen Begründung heißt es dazu, dass mit dem Gesetzentwurf zur Verbesserung des Umweltschutzes und zur Förderung der Ressourceneffizienz u.a. auch die öffentliche Beschaffung fortentwickelt werden soll. Danach ist für die Behörden des Bundes, die der Aufsicht des Bundes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Sondervermögen und sonstige Stellen eine Bevorzugungspflicht (bisher lediglich Prüfpflicht) für ökologisch vorteilhafte Erzeugnisse vorgesehen. Nach dem neuen § 45 Abs. 2 KrWG ist bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen, bei der Beschaffung oder Verwendung von Material und Gebrauchsgütern, bei Bauvorhaben und sonstigen Aufträgen, ohne dass damit Rechtsansprüche Dritter begründet werden, Erzeugnissen der Vorzug zu geben, die

- in rohstoffschonenden, energiesparenden, wassersparenden, schadstoffarmen oder abfallarmen Produktionsverfahren hergestellt worden sind,
- durch Vorbereitung zur Wiederverwendung oder durch Recycling von Abfällen, insbesondere unter Einsatz von Rezyklaten, oder aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt worden sind,

April 2020

- sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit, Wiederverwendbarkeit und Recyclingfähigkeit auszeichnen oder
- im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder schadstoffärmeren Abfällen führen oder sich besser zur umweltverträglichen Abfallbewirtschaftung eignen.

Das gilt, soweit die Erzeugnisse für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind, durch ihre Beschaffung oder Verwendung keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen, ein ausreichender Wettbewerb gewährleistet wird und keine anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen. Den Gesetzesentwurf finden Sie [hier](#).

Empfehlungen für die Vergabe von Planungsleistungen

Die Bundesingenieurkammer und die Bundesarchitektenkammer haben gemeinsame Empfehlungen für die Vergabe von Planungsleistungen nach dem Wegfall der verbindlichen Mindest- und Höchstsätze der HOAI erarbeitet. Die Empfehlungen finden Sie unter folgenden Link: <https://bingk.de/blog/nach-wegfall-des-preisrahmens-der-hoai-empfehlungen-zur-vergabe/>

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, muellers@abz-bayern.de, Tel.: 089/51163173



Recht

Gewinnstreben eines kommunalen Wohnungsunternehmens steht der Eröffnung des Vergaberechtsweges nicht entgegen

Sachverhalt:

Die Auftraggeberin, eine kommunale Wohnungsgesellschaft, schrieb im April 2018 europaweit im Wege eines nichtoffenen Planungswettbewerbs mit nachgelagertem Verhandlungsverfahren aus. Die Bekanntmachung nahm pauschal auf die HOAI Bezug. Das Angebot der Antragstellerin erzielte im Planungswettbewerb den 1. Platz. Nach Abschluss der Verhandlungen und Übergabe der abschließenden Vergabeunterlagen – diese enthielten Vorgaben zur Beachtung der HOAI-Mindestsätze – wurden zwei verbliebene Bieter schriftlich zur finalen Angebotsabgabe aufgefordert. Der Zuschlag sollte dem im Planungswettbewerb zweitplatzierten Bieter erteilt werden. Die beabsichtigte Zuschlagserteilung ist schriftlich mitgeteilt worden. Nach erfolgloser Rüge von Vergaberechtsverstößen hat die Antragstellerin einen Nachprüfungsantrag bei der Vergabekammer M-V eingereicht, welchen die Vergabekammer verworfen hat. Begründend wurde ausgeführt, die Antragsgegnerin sei kein öffentlicher Auftraggeber im Sinne von § 99 Nr. 2 GWB. Daher sei der Anwendungsbereich der §§ 97 ff. GWB und somit der Vergaberechtsweg zur Vergabekammer nicht eröffnet. Es fehle am Tatbestandsmerkmal der Nichtgewerblichkeit der Aufgabenerfüllung; die Auftraggeberin agiere gewerblich. Gegen diesen Beschluss hat die Antragstellerin durch ihre Bevollmächtigten sofortige Beschwerde beim OLG Rostock einlegen lassen.

Beschluss:

Mit Erfolg: Öffentliche Auftraggeber sind nach § 99 Nr. 2 GWB u.a. juristische Personen des Privatrechts, deren besonderer Zweck in der Erfüllung im Allgemeininteresse liegender Aufgaben nicht gewerblicher Art liegt, Gebietskörperschaften diese einzeln oder gemeinsam durch Beteiligungen oder in sonstiger Weise überwiegend finanzieren oder über deren Leitung eine Aufsicht ausüben oder mehr als die Hälfte der Mitglieder der zur Geschäftsführung oder zur Beaufsichtigung berufenen Organe bestimmt haben. Ausweislich der Gesellschaftsverträge steht die Auftraggeberin – organisiert als juristische Person des Privatrechts in der Rechtsform GmbH – unter vollständiger Kontrolle der Kommune, der Alleingesellschafterin. Zwar hat die Vergabekammer zu Recht festgestellt, dass die Auftraggeberin im Allgemeininteresse liegende Aufgaben zur sozial verträglichen Bereitstellung von Wohnraum wahrnimmt. Allerdings ist diese Aufgabenerfüllung, entgegen der Sichtweise der Vergabekammer, nichtgewerblicher Art i.S. von § 99 Nr. 2 GWB. Diese Entscheidung führte für die Antragstellerin jedoch nicht

April 2020

zum gewünschten Ergebnis, die Beschwerde war im Ergebnis unbegründet, da die öffentliche Auftraggeberin das Vergabeverfahren wegen einer wesentlichen Änderung der Grundlage des Vergabeverfahrens aufgehoben hat. Die Aufhebung des Vergabeverfahrens durch die öffentliche Auftraggeberin führte zu folgender Entscheidung.

Praxistipp:

Das OLG Rostock bestätigt in dieser neueren Entscheidung die in unserem Newsletter 07-2019 dargestellte Auffassung des OLG Hamburg (dortiger Beschluss vom 11.02.2019, 1 Verg 3/15): Eine kommunale Eigengesellschaft ist dann als öffentlicher Auftraggeber mit entsprechenden Ausschreibungsverpflichtungen zu qualifizieren, wenn es auf dem relevanten kommunalen Markt keinen ernstzunehmenden Wettbewerber gibt oder sie sogar eine Monopolstellung innehat, sie nach ihrer Satzung ohne Gewinnerzielungsabsicht (nichtgewerblich) handelt und öffentliche Mittel in Anspruch nimmt. Bei Aufgaben, die an die ausschließliche Zuständigkeit der Kommune geknüpft sind und daher gar nicht frei im Markt angeboten werden, dürfte regelmäßig die öffentliche Auftraggebereigenschaft zu bejahen sein.

OLG Rostock Vergabesenat, Beschluss v. 02.10.2019 - 17 Verg 3/19 -

Aufhebung eines Vergabeverfahrens unter Hinweis auf EuGH-Urteil vom 04.07.2019 – C- 377/17 – grundsätzlich nicht nach § 63 Abs. 1 S. 1 VgV gerechtfertigt

Sachverhalt:

Sieben Wochen nach Einlegung der Beschwerde durch die Antragstellerin teilte die öffentliche Auftraggeberin mit, dass sie das Vergabeverfahren wegen einer wesentlichen Änderung der Grundlage des Vergabeverfahrens aufgehoben hat. In Bezug genommen wurde dabei das Urteil des EuGH vom 04.07.2019 – C-377/17 – wonach die verbindlichen Honorare der HOAI gegen EU-Recht verstoßen. Hiergegen wandte sich die Antragstellerin und beantragte hilfsweise, die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Aufhebungsentscheidung, da Aufhebungsgründe nach § 63 VgV nicht vorliegen würden.

Beschluss:

Ohne Erfolg: Der Senat hat sich der Rechtsprechung des BGH angeschlossen. Bieter müssen die Aufhebung eines Vergabeverfahrens nicht nur dann hinnehmen, wenn dies von einem der in § 63 Abs. 1 S. 1 VgV aufgeführten Gründe gedeckt und somit von vornherein rechtmäßig ist. Vergabestellen können von Beschaffungsvorhaben auch dann Abstand nehmen, wenn kein gesetzlicher Aufhebungsgrund dafür vorliegt. Zwar haben Bieter einen Anspruch darauf, dass Auftraggeber die Bestimmungen des Vergaberechts einhalten, nicht aber darauf, dass der Auftrag auch erteilt und das Vergabeverfahren durch Erteilung des Zuschlags beendet wird (vgl. hierzu BGH, Beschluss vom 20.03.2014 – X ZB 18/13, juris Rn. 20). Für diesen Fall kommen regelmäßig nur Sekundäransprüche (Schadensersatzansprüche) auf das negative - oder im Ausnahmefall sogar auf das positive - Interesse in Betracht.

Praxistipp:

Wird eine Ausschreibung unzulässigerweise aufgehoben, kann der für den Zuschlag vorgesehene Bieter Schadensersatz verlangen. Rechtsfolge einer rechtswidrigen Aufhebung ist grundsätzlich nur der Ersatz des negativen Interesses (Vertrauensinteresse). Dann ist der Bieter so zu stellen, wie er stünde, wenn er nicht auf die Durchführung des Vergabeverfahrens und dessen Zuschlagserteilung vertraut hätte. Es sind also nur die Aufwendungen, die für die Angebotserstellung beim Bieter entstanden sind, zu ersetzen. Problematisch wird es, wenn dieser Schadensersatz auf das positive Interesse gerichtet ist. Beim positiven Interesse geht es um den Erfüllungsschaden, d.h. um den Schaden, der dadurch entsteht, dass der Vertrag nicht erfüllt wird – wie den Ersatz des entgangenen Gewinns. Die Geltendmachung des positiven Interesses ist dann möglich, wenn der Auftraggeber den Aufhebungsgrund grob fahrlässig - oder sogar vorsätzlich - selbst zu vertreten hat.

OLG Rostock Vergabesenat, Beschluss v. 02.10.2019 - 17 Verg 3/19 -

April 2020

Die hier zitierten Entscheidungen finden Sie in der Regel über <https://dejure.org/>. Sollte eine Entscheidung hierüber nicht auffindbar sein, hilft Ihnen Ihre zuständige Auftragsberatungsstelle gerne weiter.

Ihr Ansprechpartner:

Lars Wiedemann, wiedemann@abst-mv.de, Tel.: 0385/61738117



International

Aus der EU**EP stimmt Freihandels- und Investitionsschutzabkommen zwischen EU und Vietnam zu**

Das Europäische Parlament hat am 12.2.2020 dem Freihandels- und Investitionsschutzabkommen mit Vietnam zugestimmt. Es handelt sich dabei um das weitreichendste Abkommen, das bisher zwischen der EU und einem Entwicklungsland abgeschlossen wurde. Es dient zum einen der Erleichterung von Handelsbeziehungen mittels Abbau von Zöllen auf Warenlieferungen der Vertragsparteien innerhalb der nächsten zehn Jahre. Zum anderen enthält es Regelungen zum öffentlichen Auftragswesen, die EU-Unternehmen einen besseren Marktzugang bei der Beteiligung an öffentlichen Ausschreibungen der vietnamesischen Regierung und von Staatsunternehmen ermöglichen werden. Das Abkommen beinhaltet auch Verpflichtungen zur nachhaltigen Entwicklung, der Beachtung von Arbeitnehmerrechten, des Umweltschutzes sowie sozialer Standards. So verpflichtet sich Vietnam u.a. zur Anwendung des Pariser Klimaabkommens und zur Ratifizierung mehrerer Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Um in Kraft treten zu können, bedarf die Vereinbarung noch der Zustimmung durch das vietnamesische Parlament, die für Mai 2020 erwartet wird. Weitere Informationen zum Abkommen finden Sie unter dem folgenden Link: <https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20200206IPR72012/ep-billigt-freihandels-und-investitionsschutzabkommen-zwischen-eu-und-vietnam>

Geschäftschancen: EIB – Neue Kriterien für die Vergabe von Energieprojekte

Die Europäische Investitionsbank (EIB) als Hausbank der EU finanziert u.a. Energieprojekte. Zur Anpassung ihres Regelwerks zu Finanzierungskriterien für Energieprojekte (FKE) an die Erfordernisse der Energiewende und des Klimaschutzes initiierte die EIB 2019 einen öffentlichen Konsultationsprozess. In Ergebnis dessen hat die EIB im Jahr 2019 neue FKE ausgearbeitet, die mit einer Übergangsfrist ab Ende 2021 gelten. Danach wird die Finanzierung von Projekten mit fossilen Energieträgern eingestellt und ein neuer Emissionsstandard mit einem verringerten CO₂ Ausstoß pro Kilowattstunde verabschiedet. Die FKE beschreiben die förderfähigen Projektarten inner- und außerhalb der EU. Grenzüberschreitende Kooperationen von EU-Mitgliedsstaaten sind erwünscht. Die Finanzierung von bis zu 75 Prozent der förderbaren Investitionskosten im Bereich Energieeffizienz und Dekarbonisierung soll übernommen und mehr technische und wirtschaftliche Beratung angeboten werden. Weitere Informationen zu den neuen Finanzierungskriterien für Energieprojekte finden Sie unter: <https://www.eib.org/de/press/all/2019-313-eu-bank-launches-ambitious-new-climate-strategy-and-energy-lending-policy>

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, muellers@abz-bayern.de, Tel.: 089/51163173



Aus den Bundesländern

Berlin: Einführung der UVgO im Land Berlin zum 01.04.2020

Mit Rundschreiben vom 14.02.2020 führt das Land Berlin spätestens ab dem 01.04.2020 als eines der letzten Bundesländer die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) ein. In Brandenburg gilt die UVgO für alle Vergabestellen bereits seit dem 01.01.2019. Das macht es für Bieter leichter, die Abläufe bei nationalen Vergabeverfahren bezüglich Liefer- und Dienstleistungen nachzuvollziehen und zu verstehen. Es gibt jedoch einige Unterschiede bei der Anwendung der UVgO zwischen Berlin und Brandenburg: **Berlin** ermöglicht als Einheitsgemeinde die Anwendung des § 50 UVgO für freiberufliche Leistungen. In **Brandenburg** ist § 50 UVgO über die Verwaltungsvorschriften zu § 55 für Landesvergabestellen (und Landes-Fördermittelempfänger) ausdrücklich nicht anwendbar und es ist ein förmliches Vergabeverfahren durchzuführen. Für Kommunen gilt § 30 Abs.3 Nr.6 KomHKV: Freiberufliche Leistungen können bis 100.000 EUR nach § 50 UVgO vergeben werden. Dabei ist dem Wettbewerbsgrundsatz genüge getan, wenn mindestens drei Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Direktaufträge für Ingenieure und Architekten sollen in **Berlin** bis 5.000 EUR möglich sein. In **Brandenburg** gibt es keine entsprechende Regelung. Hier gilt (nur) § 14 UVgO mit einem Auftragswert von 1.000 EUR. In **Berlin** sind grundsätzlich alle Vergaben elektronisch durchzuführen. In **Brandenburg** ist die elektronische Durchführung den Kommunen freigestellt und Landesvergabestellen bzw. Fördermittelempfänger *sollen* Vergaben elektronisch durchführen. Insofern ist die Schriftform noch zugelassen. In **Berlin** *sollen* fehlende, unvollständige oder fehlerhafte Unterlagen gem. § 41 Abs.2 S.2 UVgO nachgefordert werden. In **Brandenburg** kann der Auftraggeber in der Vergabebekanntmachung festlegen, dass er nicht nachfordern wird. Wesentliche Unterschiede bei nationalen Vergaben ergeben sich im Hinblick auf die weiteren landesspezifischen Regelungen wie bspw. Mindestentgelt, Sperrliste, Frauenförderung, Tariftreue-Regelung, Einhaltung ILO-Kernarbeitsnormen etc. Es bleibt zu hoffen, dass es in diesen Bereichen noch eine Abstimmung und Angleichung zwischen den Bundesländern im Hinblick auf eine effiziente und effektive Vergabedurchführung im einheitlichen Wirtschaftsraum Berlin-Brandenburg geben wird. Das Rundschreiben finden Sie [hier](#).

Ihr Ansprechpartner:

Thorsten Golm, thorsten.golm@abst-brandenburg.de, Tel.: 030/3744607 - 11

Thüringen: Elektronische Verwaltungsangebote für Unternehmen auf dem Vormarsch

Die Zahl der elektronisch veröffentlichten Ausschreibungen der Verwaltungen in Thüringen ist stark angestiegen. Im Jahr 2019 wurden auf der Thüringer Vergabeplattform 2.187 Ausschreibungen veröffentlicht. Im gesamten Jahr 2018 waren es noch 1.733 Ausschreibungen. Dabei veröffentlichten 54 kommunale Vergabestellen im vergangenen Jahr 765 Ausschreibungen. Im Jahr 2018 wurden von den Kommunen noch 423 Ausschreibungen veröffentlicht. Zuletzt war im November 2019 die neue Thüringer E-Rechnungsplattform online gegangen. Damit können für den Freistaat Thüringen tätige Unternehmen und Lieferanten ihre Rechnungen elektronisch an die Verwaltung senden.

Ihr Ansprechpartner:

Markus Heyn, markus.heyne@erfurt.ihk.de, Tel.: 03643/8854-14

Veranstaltungen

Seminare bis Ende April wurden abgesagt. Sie wurden ins 2. Halbjahr verlegt.

07. Mai 2020: Vertiefungsseminar Vergaberecht: Praxisrelevante Themen der aktuellen Rechtsprechung

Dieses Seminar ist für Teilnehmer mit mindestens einem Jahr Praxiserfahrung bei Ausschreibungen zu empfehlen und geht auf die Vergabe und Angebotserstellung aller Arten von Leistungen ein. Es hat den Anspruch, den Beteiligten vertiefende Kenntnisse, die über die Grundkenntnisse eines Vergabeverfahrens hinausgehen, anhand aktueller Entscheidungen der Vergabekammern und Gerichte zu vermitteln. Durch die selektive Themenauswahl kann ausführlicher auf typische Praxisprobleme eingegangen werden. Intensiv werden die Voraussetzungen einer rechtsfehlerfreien Durchführung eines Vergabeverfahrens, insbesondere bei elektronischer Durchführung erläutert. Bieter und Auftraggeber lernen, die zulässigen und zu empfehlenden Kommunikationsmöglichkeiten sicher zu beherrschen. Auftraggeber erfahren, welche Kardinalfehler im Verfahren unbedingt zu vermeiden sind und wie sie Fehler korrigieren können, um die zügige Fortsetzung des Verfahrens nicht zu gefährden. Den Bietern werden Strategien erläutert, wie sie alle notwendigen Informationen zur Angebotsabgabe erhalten und sie einen Angebotsausschluss vermeiden. Ein weiterer Schwerpunkt befasst sich auch mit den neuen Spielräumen, die das Vergaberecht Auftraggebern und Auftragnehmern inzwischen bietet, um Nachträge rechtskonform „ohne Vergabeverfahren“ zu beauftragen oder auch Direktvergaben durchzuführen. Im Seminar werden unterschiedliche Regelungsinhalte, die bei Bau- bzw. Dienst- und Lieferleistungen immer noch bestehen, ausführlich dargestellt. Gleiches gilt für inhaltliche Abweichungen des EU-Verfahrensrechts und der UVgO zum nationalen oder auch hessischen Vergaberecht. Bringen Sie Ihre Praxiserfahrungen und -probleme in die Diskussion ein. Das Seminar strebt einen Austausch zu allen angesprochenen Fragen zwischen Unternehmen, Auftraggebern und Referenten an.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> können Sie sich direkt online anmelden.

Termin: 07. Mai 2020, 10:30 - 16:30 Uhr

Ort: Handwerkskammer Wiesbaden

Referenten: Syndikusanwältin Brigitta Trutzel, Geschäftsführerin ABSt Hessen, Wiesbaden

Dr. Peter Braun, Partner Dentons, Frankfurt

Teilnahmeentgelt: 175,00 € für Mitgliedsunternehmen/Büros/Vergabestellen

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> können Sie sich direkt online anmelden.

07., 14. und 27. Mai 2020: Vergaberecht für Einsteiger: Anfängerkurs für Auftraggeber und Bieter ohne Vorkenntnisse

Das Seminar richtet sich an diejenigen, die bislang noch keine Erfahrung im Vergaberecht gesammelt haben und die Struktur und Grundsätze des Vergaberechts kennenlernen und begreifen wollen. Das Beschaffungswesen ist ein Milliardenmarkt, über dessen strenge Vergaberegeln ein akquirierendes Unternehmen Kenntnisse besitzen muss, wenn es erfolgreich Aufträge erlangen will. Für den öffentlichen Auftraggeber entscheidet ein rechtskonformer Verfahrensablauf darüber, ob Bauleistungen, der Kauf von Gütern oder die Inanspruchnahme einer Dienstleistung wirtschaftlich beschafft werden und zeitnah zur Verfügung stehen.

Das Seminar vermittelt die wichtigsten Regelungen für alle Beteiligten im Vergabeverfahren. Sie erhalten praktische Hinweise, wie Sie als Auftraggeber ein Vergabeverfahren fehlerfrei vorbereiten und durchführen. Als Unter-

April 2020

nehmen oder Büro erfahren Sie, was als Bewerber oder Bieter bei einer öffentlichen Auftragsvergabe zu beachten ist. Es geht darum, Kardinalfehler zu erkennen, die die Auftragsvergabe verzögern oder einen Bieter vom Wettbewerb ausschließen könnte und dies auf beiden Seiten des Verfahrens zu vermeiden. Anhand aktueller und praxisnaher Beispiele aus der Rechtsprechung werden die vergaberechtlichen Grundlagen anschaulich erläutert. Das Seminar lässt den Teilnehmern viel Raum für Ihre Fragen und einen gemeinsamen Dialog.

Erörtert werden wichtige Regelungen, die bei großen Auftragswerten nach EU-Vergaberecht sowie bei kleineren Auftragswerten nach nationalem bzw. hessischem Vergaberecht einzuhalten sind. Dabei werden Unterschiede bei den Verfahrensvorschriften hervorgehoben, die sich bei der Vergabe von Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen ergeben. Für Zuwendungsnehmer wird auch auf Unterschiede zwischen dem Hessischen Vergaberecht und der Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO) eingegangen.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> können Sie sich direkt online anmelden.

Termin 1:	07. Mai 2020, 10:30 - 15:30 Uhr
Ort:	Handwerkskammer Kassel
Termin 2:	14. Mai 2020, 10:30 - 15:30 Uhr
Ort:	Industrie- und Handelskammer Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern
Termin 3:	27. Mai 2020, 10:30 - 15:30 Uhr
Ort:	Industrie- und Handelskammer Gießen-Friedberg
Referentin:	Syndikusrechtsanwältin Eva Waitzendorfer-Braun, Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
Teilnahmeentgelt:	175,00 € für Mitgliedsunternehmen/Büros/Vergabestellen



Impressum

Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
Bierstadter Str. 9
65189 Wiesbaden
Telefon: 0611 974588-0
Fax: 0611 974588-20
E-Mail: info@absthessen.de
Internet: www.absthessen.de

Inhaltlich verantwortlich gemäß § 6 MDStV
Geschäftsführerin der ABSt Hessen e.V.
Brigitta Trutzel Rechtsanwältin
Aufsichtsgremium
Vorstand der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V. (ABSt Hessen)

Redaktion:

Marlen Franke, ABST Brandenburg, Telefon: 030/3744607- 0, E-Mail: marlen.franke@abst-brandenburg.de

unter Mitarbeit der Auftragsberatungsstellen in Deutschland www.auftragsberatungsstellen.de

Verantwortlich für die Rubrik Recht:

ABSt Brandenburg und Auftragsberatungsstelle Hessen e. V.